

Röntgenanlagen regelkonform betreiben

Informationen und Verfahrenshinweise für die Betreiber von Röntgeneinrichtungen in Schleswig-Holstein

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen bedarf gemäß dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2033), grundsätzlich einer Genehmigung oder einer Anzeige.

Wann sind eine Genehmigung bzw. eine Anzeige erforderlich?

- Bei Neueinrichtung einer Röntgeneinrichtung
- Bei Tausch einer Röntgeneinrichtung oder Neueinrichtung eines Zusatzgerätes
- Bei wesentlichen Änderungen der Röntgeneinrichtung und / oder deren Betriebsdaten
- Bei wesentlichen Änderungen der peripheren Geräte der Röntgeneinrichtung und / oder deren Betriebsdaten
- Bei wesentlichen baulichen Veränderungen
- Bei eigenverantwortlichem Verwenden / Betreiben einer fremden Röntgeneinrichtung

Welche Schritte sind notwendig?

- Vor Neuinstallation oder Veränderung einer Röntgeneinrichtung sind die Belange des baulichen Strahlenschutzes durch einen Architekten, **eine befähigte Person** nach § 22 Abs. 1 StrlSchG oder eine andere sachkundige Person zu prüfen.
- Bei Neuerrichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Vorhaben ist eine Genehmigung des Bauamtes erforderlich.
- Sind die voranstehenden Voraussetzungen erfüllt, kann die Installation einer Röntgeneinrichtung oder deren Veränderung am Betriebsort erfolgen.
- Eine Einweisung in die sachgerechte Handhabung der Röntgenanlage durch den Hersteller oder Lieferanten muss schriftlich belegt werden und die Geräteunterlagen müssen vorhanden sein.
- Anschließend hat der Betreiber eine Prüfung der Röntgenanlage durch einen Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 StrlSchG zu veranlassen. Der Sachverständige prüft, ob die Anlage den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Im Ergebnis bestätigt er den regelkonformen Zustand oder erstellt einen Mängelbericht. Falls Mängel vorliegen, müssen diese vor Inbetriebnahme abgestellt werden.
- Sind die voranstehenden Voraussetzungen erfüllt, ist ein Antrag auf Genehmigung bzw. eine Anzeige an die zuständige Vollzugsbehörde zu stellen – **mindestens vier Wochen vor geplanter Betriebsaufnahme**. Ein entsprechendes Formblatt befindet sich ebenfalls in der Anlage. Das Formblatt ist von allen Strahlenschutzverantwortlichen zu unterschreiben. Die erforderlichen Unterlagen entsprechend Punkt 7 des Formblattes sind in Kopie beizufügen.

- Erst mit dem Erhalt einer kostenpflichtigen Genehmigung des Antrags bzw. einer Bestätigung der eingereichten Anzeige endet das behördliche Verfahren und berechtigt den Betreiber zum gesetzeskonformen Arbeiten mit der Röntgeneinrichtung.

Bei wesentlichen Änderungen des Betriebes einer Röntgeneinrichtung ist erneut ein ausgefülltes Formblatt für jede Röntgeneinrichtung an die Vollzugsbehörde einzureichen. Wesentliche Veränderungen sind u.a.:

- Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen
- Praxiswechsel oder Erweiterung der Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis, Apparatgemeinschaft
- Technische Änderungen an der Röntgenanlage gemäß der Sachverständigen Richtlinie
- Erhöhung der **Zahl der Aufnahmen** mit dem Röntgengerät
- Stilllegung der Röntgenanlage mit Nachweis der Entsorgung / des Verkaufs

Für den Betreiber besteht nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV die Pflicht, im 5 Jahresrhythmus jeweils eine erneute Sachverständigenprüfung seiner Röntgenanlage durchführen zu lassen.

Hinweise zum Formblatt:

1. Aufsichtsbehörde im Bereich des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung:

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein**

-Referat Strahlenschutz-

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

Tel.: 0431/988-0 --- Apparate: 5624, 5439, 4261, 5547, 5607 oder 5527.

Fax.: 0431/ 988-5605

2. Nachweis der aktuellen Fachkunde im Strahlenschutz § 13 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG) für den jeweiligen Anwendungsbereich:

- Auskünfte für den medizinischen Bereich geben die zuständigen Ärztekammern.
- Auskünfte für den technischen Bereich erteilt die Aufsichtsbehörde.

3. Anmeldung bei der Zahnärztlichen / Ärztlichen Stelle Röntgen (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV) von medizinischen Röntgenanlagen:

Ärztekammer SH -Ärztliche Stelle Röntgen- Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg.	<u>Für Kassenärzte:</u> Kassenärztliche Vereinigung -Ärztliche Stelle Röntgendiagnostik bzw. Ärztliche Stelle Mammographie- Bismarckallee 1-6, 23795 Bad Segeberg	Zahnärztekammer SH -Zahnärztlichen Stelle Röntgen- Westring 496 24106 Kiel
--	--	---

4. Liegt ein Erfordernis zur Durchführung der Personendosimetrie nach § 64 StrlSchV vor, so sind die Personendosimeter bei einer der nachfolgenden nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle¹ anzufordern und regelmäßig auswerten zu lassen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - Personendosismessstelle - Rubenstraße 111 12157 Berlin Tel.: 030/90166 414 bis 419 Fax: 030/90166 444 Email: pdmb@senvvk.berlin.de	Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutz Ausbildung Innovationspark Wuhlheide Köpenicker Straße 325 Haus 41 12555 Berlin Tel.: 030/6576-3104 Fax: 030/6576-3103 E-Mail: info@LPS-Berlin.de
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen - Personendosimetrie - Marsbruchstraße 186 44287 Dortmund Tel.: 0231/4502-0 (Zentrale) Fax: 0231/458549 E-Mail: info@mpanrw.de	Mirion Technologies Dosimetrieservice (AWST) Otto-Hahn-Ring 6 81739 München Tel.: 089/3187-2220 Tel.: 089/3187-2020 (DosiNet & DosiCon) Fax: 089/3187-3328 E-Mail: awst-service@mirion.com

¹ Nicht Messstellen zur Inkorporationsüberwachung.